

*krafttretens der Reichsverfassung. Der Art. 153 RVerf. enthält unmittelbar anwendbares Recht und greift daher auch älteren Landesgesetzen gegenüber Platz.*

*3. Art. 153 Abs. 2 RVerf. fordert die Gewährung einer angemessenen Enteignungsentschädigung. Die nähere Regelung der Angemessenheit liegt auf den der Landesgesetzgebung überlassenen Gebieten dieser ob. Ein gewisser Spielraum freien Ermessens muß ihr hierbei eingeräumt werden. Der Richter darf der landesrechtlichen Regelung nur dann die Gültigkeit versagen, wenn die Grenze solchen Ermessens offensichtlich überschritten ist, wenn das, was sie dem Enteigneten gewährt, unzweifelhaft nicht mehr als angemessenes Entgelt angesehen werden kann für das, was ihm genommen wird. Der Rechtszustand, dem gemäß die dem Grundstückseigentümer zustehende Entschädigung für die Belastung seines Grundstücks mit der Dienstbarkeit der Unbebaubarkeit bis zur Übernahme der Grundfläche selbst durch die Gemeinde hinausgeschoben wird, es andererseits aber ausschließlich vom Willen der Gemeinde abhängt, ob sie sich eine derartige Fläche vom Eigentümer für die öffentliche Benutzung abtreten lassen will, entspricht nicht dem Art. 153 der Reichsverfassung. Eine Entschädigung, deren Zahlungszeit vom freien Ermessen des Enteignenden abhängt, ist keine angemessene Entschädigung mehr.*

### **c) Wahlprüfungsgericht beim Reichstag**

14. März 1930 (RVerwBl. Bd. 51, S. 507)

*Volksentscheid — »Beschluß des Reichstages« im Sinne von Art. 75 der Reichsverfassung..*

*Gemäß Art. 75 der Reichsverfassung kann ein Beschluß des Reichstages durch Volksentscheid nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt. Dazu gehören auch diejenigen Beschlüsse des Reichstages, durch die lediglich ein volksbegehrter Gesetzesentwurf abgelehnt wird.*

### **d) Kammergericht**

18. November 1929 (27 W 10117. 29) (Jur. W. 1930 S. 731)

*Staatsangehörigkeit — Staatenlosigkeit.*

*Es steht nichts im Wege, die Staatenlosen im Hinblick auf ihre Zulassung zum Armenrecht<sup>1)</sup> verschieden zu behandeln je nachdem, wie ihre Staatenlosigkeit entstanden ist. Ehemaligen deutschen Staatsangehörigen, die staatenlos geworden sind, ohne jemals eine fremde Staatsangehörigkeit besessen zu haben, kann das Armenrecht bewilligt werden.*

<sup>1)</sup> Nach § 114 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung haben Ausländer nur insoweit Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Diese Bestimmung ist von der Rechtsprechung überwiegend dahin ausgelegt worden, daß Staatenlosen das Armenrecht nicht zu bewilligen ist.